

## Allgemeine Geschäftsbedingungen GASTRONOMIA GmbH

### **§1 Allgemeines**

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
3. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
6. Änderungen und Ergänzungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§2 Angebot und Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote und Preisangaben sind freibleibend. Alle Preise sind Tagespreise, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
2. Unsere Rechnung gilt als Auftragsbestätigung. Einer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich kommt die Ausführung des Geschäftes durch den Verkäufer.
3. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.
4. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

### **§3 Lieferung und Abnahme**

1. Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
2. Kommt der Verkäufer in Lieferverzug und hat er eine vom Käufer schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, hat der Käufer das Recht, insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als die Lieferung noch nicht erfolgt ist.
3. Es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für ihn kein Interesse. In diesem Fall kann der Käufer vom ganzen Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadenersatzansprüche wegen Nichtlieferungs sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers
4. Ereignisse höherer Gewalt, auch wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Der höheren Gewalt gleich stehen alle

Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich ob durch betriebliche oder außerbetriebliche Umstände bedingt.

#### **§4 Entgelt- und Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind ohne Abzüge sofort fällig. Sie sind spätestens zu dem mit dem Käufer vereinbarten Zahlungsziel auszugleichen.
2. Die Bezahlung erfolgt bar oder per Lastschriftverfahren, jeweils Zug um Zug gegen Abgabe der Ware ohne jeden Abzug.
3. Zahlungen des Käufers mit konkreter Tilgungsbestimmung werden auf die benannte Forderung angerechnet. Fehlt es an einer eindeutigen Tilgungsbestimmung des Käufers, werden Zahlungen nach dem Prinzip der zeitlichen Abfolge der Warenlieferung auf unsere Forderungen angerechnet. Zahlungen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt gelten nicht als endgültige Tilgung.
4. Ist der Rechnungsbetrag durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, am nächsten Werktag nach dem vereinbarten Zahlungszieltatum nicht ausgeglichen, kommt der Käufer hierdurch, ohne dass es einer Mahnung bedarf, in Zahlungsverzug. Ab Verzugseintritt betragen die Verzugszinsen 8% oberhalb des jeweils aktuellen Basiszinses, mindestens aber 10% der Rechnungssumme. Im Fall dass der gesetzliche Zinssatz unterhalb dieses vereinbarten Mindestsatzes liegt, ist der Käufer berechtigt, den Anfall eines geringeren Zinsschadens auf Seiten der GASTRONOMIA GmbH nachzuweisen. Weitere Ansprüche werden durch den Anspruch auf Verzugszinsen nicht berührt.
5. Sofern wir nach Verzugseintritt mahnen, sind wir berechtigt, jeweils EUR 10,00 als pauschaliertem Schadensersatz geltend zu machen, sofern nicht der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
6. Soweit Bankrücklastkosten durch Verschulden des Käufers anfallen, sind wir berechtigt, diese pauschal mit EUR 15,00 geltend zu machen, es sei denn, der Käufer weist uns einen geringeren Schaden unter Berücksichtigung des zusätzlichen Buchungsaufwandes nach.
7. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Käufer ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts wegen anderer Ansprüche als solcher auf Nacherfüllung nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Sein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Anspruches auf Nacherfüllung ist auf den einfachen Wert der Nacherfüllung begrenzt.
8. Verschlechtern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung länger als 14 Tage im Verzug, sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen. Wir sind in diesen Fällen insbesondere berechtigt, sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des vereinbarten Zahlungsziels von der Erfüllung unserer Forderungen aus früheren Warenlieferungen und der Vorkasse für die ausstehende Lieferung abhängig zu machen.

#### **§5 Versand und Gefahrenübergang**

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf mit der Übergabe der Sache an den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4. Auf Beanstandungen wegen einer Differenz zwischen den gelieferten und den auf Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtlichen Transportschäden an der Ware wird nur eingegangen, wenn der Käufer sich beim Empfang der Ware die Beanstandung bescheinigen lässt und die Beanstandung bei oder sofort nach Empfang der Ware erfolgt.

## **§6 Verpackung**

1. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart. Bei Spezialverpackungen trägt etwaige zusätzliche Kosten der Käufer.

## **§7 Sicherheiten und Eigentumsvorbehalt**

1. Der Käufer sichert sämtliche, auch künftig entstehende Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere auch einer etwaigen Saldoforderung), nebst Kosten, Zinsen und Umsatzsteuer.
2. Unsere Ware bleibt bis zur Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde hat Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns zu verwahren und im Einzelfall auf unsere Anforderung zu versichern.
3. Wird die Ware durch den Kunden mit Sachen im Eigentum Dritter (fremden Sachen) oder mit Sachen im Eigentum des Kunden vermischt, vermengt, verbunden oder verarbeitet erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Vorbehaltsware zum Wert der fremden Sachen im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung.
4. Der Käufer ist –jederzeit widerruflich- ermächtigt, die Ware im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs weiter zu verkaufen. Kommt der Käufer mit seinen fälligen Zahlungspflichten ganz oder teilweise in Verzug oder wird er zahlungsunfähig oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder wird eine Pfändung in das Vermögen des Käufers vorgenommen, erlischt vorgenannte Ermächtigung zur Weiterveräußerung, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung bedarf.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.
6. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Kunde verpflichtet, ebenfalls mit seinem Abnehmer eine inhaltsgleichen verlängerten Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren.
7. Der Kunde tritt seine Forderungen und Rechte, insbesondere Vergütungsansprüche und Sicherungsrechte, aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bereits jetzt bis zur Höhe unserer rückständigen Forderungen nebst Kosten und Zinsen an uns ab. Dies gilt auch in Bezug auf Forderungen aus der Übertragung von Bruchteilsrechten. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
8. Der Käufer ist –jederzeit widerruflich- zum Forderungseinzug berechtigt und im Falle der Zahlung durch seinen Abnehmer verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen zum Ausgleich unserer Forderungen zu verwenden. Der Einzug von an uns sicherungsabgetretener Forderungen im Wege des echten oder unechten Factoring bedarf seiner Wirksamkeit unserer vorherigen, schriftlichen Genehmigung. Wir können unsere diesbezügliche Genehmigung davon abhängig machen, dass der Factor in Höhe des Forderungsbetrag an uns leistet oder dass weitere Sicherheiten bestellt werden. Zieht der Käufer trotz Genehmigungsvorbehalt ohne unsere vorherige, schriftliche Genehmigung Forderungen ein, erfolgt dies treuhänderisch für uns. Wir sind jederzeit

berechtigt, aus diesem Treuhandverhältnis unverzügliche Rechnungslegung und sofortige Auszahlung der eingezogenen Beträge zu verlangen.

9. Verstößt der Käufer gegen die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten oder kommt er in Zahlungsverzug oder wird er zahlungsunfähig oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die sofortige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware und / oder die unmittelbare Besitzverschaffung hieran zu verlangen. Nach unserer Rücknahme sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware freihändig zu durchschnittlichen und marktüblichen Konditionen zu verwerten und den Erlös auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware liegt nicht die Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich schriftlich erklärt.
10. Wir sind berechtigt, die Anzeige der Abtretung und Verpfändung der Forderungen des Käufers selbst beim Drittschuldner vorzunehmen (Offenlegung), wenn der Käufer mit seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Verzug oder zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Käufers das Insolvenzverfahren beantragt wird oder Pfändungen in das Vermögen des Käufers vorgenommen werden.
11. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern seinen Abnehmer unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern ) nebst aller notwendigen Auskünfte, insbesondere über seinen eigenen Forderungen und / oder Rechte gegenüber dem Abnehmer und dem Standort der Vorbehaltsware, schriftlich mitzuteilen und uns alle notwendigen Unterlagen auszuhändigen, damit wir unsere Rechte gegenüber seinem Abnehmer geltend machen zu können.
12. Bei Pfändungen oder sonstigen zugriffen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Käufer unter Hinweis auf unsere Sicherungsrechte die Pfändung bzw. dem Zugriff des Dritten zu widersprechen und uns unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern ) unter beifügen der erforderlichen Unterlagen, bei Pfändung insbesondere die Kopie des Pfändungsprotokolls, hiervon zu unterrichten, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und / oder außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung (Aufhebung des Zugriffs, Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware) zu erstatten, haftet der Käufer für den Ausfall, wenn nicht die Kosten im Verhältnis zum Wert der Vorbehaltsware unverhältnismäßig hoch sind.
13. Dem Käufer kann den vorstehenden Pflichten zur aktiven Unterstützung kein Zurückbehaltungsrecht entgegen setzen.
14. Sämtliche Sicherheiten nach diesem Abschnitt erstrecken sich auch auf den Fall, dass ein Insolvenzverwalter nach § 103 InsO die Durchführung des Vertrags wählt. Sie sichern dann unsere sämtlichen, auch die aus der Erfüllungswahl neu entstandenen Forderungen gegenüber der Insolvenzmasse.

## **§8 Gewährleistung und Haftung**

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Bezug auf erkennbare Mängel, Stückzahlrichtigkeit, Gewicht und Größe zu überprüfen (§ 377 HGB) und Rügen uns gegenüber schriftlich zu erklären. Soweit der Käufer nicht binnen 2 Werktagen ab Erhalt der Ware gerügt hat, gilt dies als Bestätigung, dass er diese Prüfung durchgeführt hat und keine erkennbaren Abweichungen/Mängel bestehen. Erst später erkennbare ( verborgene Mängel) hat er innerhalb von 6 Tagen nach Erkennbarkeit de Mangels schriftlich anzuzeigen.
2. Dem Käufer steht im Fall mangelhafter Leistung nur ein Nacherfüllungsanspruch (Beseitigung des Mangels innerhalb einer angemessener Frist oder mangelfreier Nachlieferung nach unserer Wahl) zu. Weitere gesetzlichen Rechte (Rücktritt oder

Minderung, Schadens- oder Aufwendungsersatz) stehen dem Käufer nur zu, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar ist. Das Gleiche gilt, wenn wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, es sei denn, wir verweigern weil die Nacherfüllung für uns nur mit verhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Eine Nacherfüllung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn wir erfolglos zwei Nacherfüllungsversuche vorgenommen haben.

3. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Sachmängel oder Schäden, die nach Gefahrübergang beim Käufer durch natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse oder durch ungeeignete oder unsachgemäße Behandlung entstehen.
4. Der Rücktritt wegen nicht vertragsgemäßer Leistung ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist oder der Käufer den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend zu vertreten hat. Wir haften für entgangenen Gewinn und anderen Vermögensschäden nur, wenn der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung beanspruchen kann.
5. Wir haften außerhalb wesentlicher Vertragspflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern sich die Haftung nicht auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bezieht.
6. Unsere Haftung ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
7. Vorstehende Haftungsregelungen gelten auch für Ansprüche nach § 478 BGB (Rückgriff des Wiederverkäufers auf den Lieferanten). Für Fremderzeugnisse treten wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung an Erfüllung Statt an. Sollte der Käufer seine Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferer nicht durchsetzen können, weil dieser nicht leistungsfähig ist, lebt unsere Gewährleistungsverpflichtung wieder auf.

## **§9 Auslandslieferungen**

1. Auf Verträgen mit ausländischen Verkäufern findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## **§10 Sonstiges**

1. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Bedingungen eine Regelungslücke enthalten. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie bei Vereinbarung der Bedingungen oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Köln.